



# Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

## Amtsleitung

Rathausplatz 9 . 4800 Attnang-Puchheim . Telefon: 07674 / 615-20 . Fax: 07674 / 615-44  
e-mail: [amtsleitung@attnang-puchheim.ooe.gv.at](mailto:amtsleitung@attnang-puchheim.ooe.gv.at) . Internet: [www.attnang-puchheim.at](http://www.attnang-puchheim.at)

Sachbearbeiter: Franz Lindner Datum: 17.12.2010 Geschäftszeichen: GA " 6 - Bau 259/10 - Li/Ho

## PLAKATIERUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2010

Um ein einheitliches Bild bei der zur Aufstellung gelangten Plakatständer zu erreichen, werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Plakatierungsrichtlinien festgelegt:

1. Das Aufstellen von Plakattafeln (A-Ständer) ist auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Attnang-Puchheim nur ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen gestattet.

Das Aufstellen der Plakattafeln (A-Ständer) ist nur an den unten angeführten und in den beiden beiliegenden Lageplänen ersichtlich gemachten Standorten gestattet:

- Rathausplatz - Grüninsel vor Gemeindeamt
- Dr. Karl Renner-Platz - Grüninsel gegenüber Bahnhofsvorplatz
- Waagplatz - Fa. Lehr
- Kochstraße - Mitterweg (Kino)
- Traunfallstraße - Grünfläche gegenüber Pfarrheim und Kurve (ehem. Sammelinsel)
- Römerstraße - Dr. Wagner-Gasse
- Europaplatz - Grünanlage
- Puchheimer Straße - bei Altenheimzufahrt
- Vöcklabrucker Straße - zwischen Straße und Gehsteig im Grünstreifen (vor Park)
- Gmundner Straße - Innenkurve bei Liegenschaft Mittermair (gegenüber Fa. Spitz)
- Salzburger Straße: zwischen den Bäumen und Grünstreifen bei Trafik Gamper
- Passauer Straße Bushaltestelle bei Göller
- Linzer Straße - Grüninsel bei Redlbach
- Bäcker-gasse - gegenüber Brunnen
- Humboldtstraße/Waldstraße: Unterführung an der Böschung

2. Die Plakatständer dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung - ausgenommen davon ist die Wahlwerbung - aufgestellt werden.

3. Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern fremder Gemeinden werden durch den Wirtschaftshof entfernt.  
Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern aus Attnang-Puchheim sind durch den Veranstalter binnen einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen, bei Überschreitung der Frist werden die Plakatständer durch den Wirtschaftshof entfernt. Die Kosten für die Entfernung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. Plakate, die in den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten öffentlichen Anschlagästen angebracht werden sollen, sind beim Stadtamt (Infostelle) abzugeben. Es dürfen nur Plakate von Attnang-Puchheimer Vereinen und Institutionen angebracht werden. Gleichzeitig ist hierfür pro Plakat ein Entgelt von € 0,73 zu entrichten. Für die Feuerwehren und das Rote Kreuz ist die Anbringung gebührenfrei. Pro Veranstaltung werden max. 10 Plakate angenommen und angebracht.  
Transparente dürfen bei der Unterführung Ost und der Überführung West nur mehr von Attnang-Puchheimer Vereinen und Institutionen aufgehängt werden. Das Anbringen der Transparente ist in der Sport- und Kulturabteilung zeitgerecht anzumelden.
5. Es ist untersagt, dass bereits aufgestellte Ständer in ihrer Lage durch Unbefugte verändert werden.
6. Unbefugt an öffentlichen Plätzen angebrachte Plakate werden entfernt und dies wird strafrechtlich verfolgt.
7. An Beleuchtungskörpern und Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung von Werbeeinrichtungen (Plakate udgl.) verboten.
8. Der Ausschuss für Bau-, Planungs- und Wohnungswesen wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Standorte aufzunehmen und bestehende aufzulassen.
9. Die Plakatierungsrichtlinien GA6-Bau-259-1991-Li/H vom 08.07.1991 treten außer Kraft.

Der Bürgermeister



Peter Groß

Kundmachungsfrist bis	17.1.11
angeschlagen am	3.1.11, Bo
abgenommen am	20.1.11, Bo